

Elterngeld für Selbständige

Freie haben für Kinder, die ab dem 1. Januar 2007 geboren werden, Anspruch auf Elterngeld.

Elterngeld

Elterngeld wird geleistet

- nur für Kinder, die ab dem 1. Januar 2007 geboren werden und
- sofern ein Elternteil die Elternzeit wählt und maximal 30 Stunden in der Woche erwerbsmäßig arbeitet.

Ab dem 1. Januar 2007 wird das Elterngeld mindestens 12 Monate gewährt (14 Monate, wenn der Ehepartner das Kind mindestens zwei Monate lang betreut). Wenn gewünscht, kann eine Verteilung der Geldbeträge auf zwei Jahre bzw. 28 Monate beantragt werden. Wenn Mutterschaftsgeld bezogen wird (wie bei praktisch allen Freien, die in der *gesetzlichen* Krankenversicherung sind), wird dies auf das Elterngeld angerechnet. Das führt bei KSK-Versicherten, die Mitglied einer gesetzlichen Krankenversicherung sind, in der Regel dazu, dass der Anspruch auf Elterngeld um acht Wochen verkürzt wird.

Ein Sonderproblem kann dann entstehen, wenn Freie ihr Arbeitseinkommen besonders pessimistisch geschätzt hatten, ihr tatsächlicher Gewinn aber höher ausfiel. Dann liegt das Mutterschaftsgeld unter Umständen unterhalb des Elterngeldes. In einem solchen Fall ist davon auszugehen, dass die Differenz als Elterngeld ausbezahlt ist.

Bei Mitgliedern der KSK, die sich privat krankenversichert haben, wird kein Mutterschaftsgeld gezahlt. Daher findet auch keine Anrechnung auf das Elterngeld statt.

Höhe des Elterngeldes

Es werden 67 Prozent des Gewinns gezahlt, maximal aber 1.800 Euro. Allerdings sind bei freien Journalisten vom Gewinn auch noch die Beiträge zur Künstlersozialkasse abzuziehen. Weiterhin werden die auf den Gewinn entfallenden Steuern abgezogen. Grundsätzlich wird zur Gewinnermittlung vom Steuerbescheid für das Vorjahr ausgegangen. Liegt er noch nicht vor, genügt auch die Vorlage einer Einnahmen-Überschuss-Rechnung.

Ist das Nettoeinkommen vor der Geburt geringer als 1.000 Euro monatlich, wird die Rate von 67 Prozent

auf bis zu 100 Prozent angehoben. Für je 20 Euro, die das Einkommen unter 1.000 Euro liegt, steigt die Ersatzrate um ein Prozent. Beispiel: Der bisherige Gewinn liegt bei 500 Euro, die Grundleistung beträgt davon 67 Prozent also 335 Euro. Hinzu kommt ein Anhebungsbetrag von 25 mal ein Prozent, da das Einkommen 25 mal 20 Euro (= 500 Euro) unter 1.000 Euro liegt. Das heißt, es werden 92 Prozent ersetzt, im Ergebnis also 460 Euro gezahlt.

Eltern, die vor der Geburt ihres Kindes nicht erwerbstätig waren, erhalten 300 Euro. Das gilt auch für Hausmänner und -frauen. Dieser Sockelbetrag wird auch nicht auf das Arbeitslosengeld II angerechnet. Bei mehreren Kindern wird das Elterngeld um zehn Prozent erhöht, mindestens aber um 75 Euro. Bei Mehrlingsgeburten werden pro Kind 300 Euro gezahlt.

Zusätzlich zum Elterngeld wird Kindergeld gezahlt. Der Antrag auf Elterngeld kann frühestens mit der Geburt des Kindes gestellt werden, allerdings auch noch im dritten Monat nach der Geburt mit rückwirkender Leistung. Wer während der Elternzeit Geld verdient, muss sich dies auf das Elterngeld anrechnen lassen und mit einer Rückforderung der überzahlten Teilbeträge rechnen.

Versicherung in der Elternzeit

Während der Elternzeit kann die KSK-Mitgliedschaft fortgesetzt wer-

den, wenn die selbständige Tätigkeit trotz Kindererziehung weiter ausgeübt wird und die eventuell geltenden Mindestverdienstgrenzen der KSK (gelten nicht für Berufsanfänger) erreicht werden.

Wer wegen der Kinder die selbständige Tätigkeit stark einschränken bzw. sogar aufgeben muss, ist nicht vollkommen schutzlos: Die Mitgliedschaft von gesetzlich Versicherten in ihrer Kranken- und Pflegeversicherung bleibt bei Wahl der Elternzeit unabhängig vom Ende der KSK-Mitgliedschaft bestehen. Während der Elternzeit besteht die Mitgliedschaft in der gesetzlichen Kranken- und Pflegekasse zudem beitragsfrei fort! In der Rentenversicherung werden immerhin drei Jahre für die Kindererziehung angerechnet – ohne Beitragszahlung.

Wer privat krankenversichert ist, muss seine Versicherung allerdings auf eigene Kosten fortführen.

Freie im Rundfunk

Wer im Rundfunkbereich als Freie sozialversicherungspflichtig (d.h. mit Abzügen durch die Rundfunkanstalt) tätig und Mitglied einer gesetzlichen Krankenversicherung ist, erhält von der Krankenkasse als Mutterschaftsgeld einen Betrag in Höhe von 13 Euro täglich, darüber hinaus unter Umständen einen Zuschuss der Rundfunkanstalt, wenn sie als arbeitnehmerähnliche Person gilt. Diese Zahlungen werden im

Regelfall auf den Anspruch auf Elterngeld angerechnet und führen in vielen Fällen dazu, dass zwei Monate des Elterngeldanspruchs dadurch fortfallen. Grundsätzlich könnte freilich darüber diskutiert werden, ob der Zuschuss der Rundfunkanstalt überhaupt als Mutterschaftsgeld im Sinne des Gesetzes anzusehen ist und damit überhaupt anzurechnen wäre. Es spricht einiges dafür, dass dies nicht der Fall ist.

Bei Freien, die nicht arbeitnehmerähnlich arbeiten, aber über die Rundfunkanstalt gesetzlich versichert sind, würde in jedem Fall lediglich die Zahlung der Krankenkasse in Höhe von 13 Euro täglich angerechnet.

Privat Krankenversicherte an Rundfunkanstalten

Wer an einer Rundfunkanstalt als Freie sozialversicherungspflichtig arbeitet, d.h. mindestens Rentenversicherungsabzüge hat, aber von der gesetzlichen Krankenversicherung befreit und privat versichert ist, erhält unter Umständen ein Mutterschaftsgeld in Höhe von lediglich 210 Euro. Dieser Betrag wird nicht auf das Elterngeld angerechnet.

Vorläufige Bewilligung

Kann das vor der Geburt des Kindes erzielte Einkommen aus Erwerbstätigkeit nicht ermittelt werden oder wird nach den Angaben im Antrag im Be-

zugszeitraum voraussichtlich Einkommen aus Erwerbstätigkeit erzielt (weil die freie Tätigkeit weiter ausgeübt werden soll), wird Elterngeld bis zum Nachweis des tatsächlich erzielten Einkommens aus Erwerbstätigkeit vorläufig unter Berücksichtigung des glaubhaft gemachten Einkommens aus Erwerbstätigkeit gezahlt. Insofern kann es dann auch zu Nachzahlungen oder aber Rückforderungen kommen.

Beantragung

Anträge auf Elterngeld sind bei den zuständigen **Elterngeldstellen** einzureichen. Wo diese zu finden sind, ist in den verschiedenen Bundesländern ganz unterschiedlich geregelt. Bei Redaktionsschluss hielt das zuständige Bundesministerium eine Übersicht unter folgender Adresse bereit:

<http://tinyurl.com/yhwrcr>

Weitere Informationen zum Elterngeld sind auch im DJV-Betriebsräte-Info 01/2007 zu finden (www.djv.de).

Mehr zum Elterngeld findet sich auch unter

<http://www.bmfsfj.de>

und

<http://www.elterngeld.net>

Redaktion: Michael Hirschler
(Tel. 0228 / 2 01 72 18)